

<p align="center">Benutzungsordnung für die S c h u l h ö f e der städt. Schulen in Bocholt vom 11.02.2005, in Kraft getreten am 01.04.2005</p>
--

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulhöfe der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bocholt.

§ 2

Personenkreis

Die Benutzung von Schulhöfen außerhalb der offiziellen Schulzeiten der jeweiligen Schule ist Kindern und Jugendlichen bis zu 15 Jahren gestattet.

Anderweitige Nutzungszwecke von Schulhöfen regelt die Satzung und Gebührenordnung der Stadt Bocholt über die Benutzung des großen Saales im Historischen Rathaus, von Räumlichkeiten im Rathaus mit Kulturzentrum und in den Schulen/Turnhallen sowie der Pausenhofflächen vom 17.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 27.03.1995, 13.12.2001.

§ 3

Nutzung

Auf den Schulhöfen sind Ballspiele wie z. B. Tischtennis und Basketball, das Fahren mit Go-Carts, Kinderrollern, Rollschuhen und Inline-Skatern sowie Kinderfahrrädern und die sachgerechte Nutzung vorhandener Spielgeräte zulässig.
Fußballspiele sind nicht erlaubt.

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall darf nur in den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.

Es ist nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke und andere gesundheitsgefährdende Stoffe mitzubringen und auf dem Schulgelände zu konsumieren. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.

Das Befahren der Schulhöfe mit Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.
Ausgenommen davon ist das Befahren der Schulgelände mit Rettungsfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr oder Behindertentaxis/-transportern zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei Lieferungen. Weitere Ausnahmen von dieser Regelung kann die Schulleitung im Einzelfall zulassen.

Die zum Spielen außerhalb der Schulzeiten freigegebenen Schulhöfe werden entsprechend beschildert.

§ 4

Benutzungszeit

Die Schulhöfe stehen, soweit nicht anders bestimmt, wie folgt zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung:

- montags bis freitags von 15.00 bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 19.00 Uhr
- an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 19.00 Uhr
- an Schulen mit regelmäßigem Nachmittagsunterricht bzw. nachmittäglichen Betreuungsangeboten (z. B. Offene Ganztagschulen) nur an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 19.00 Uhr.

Bei missbräuchlicher Nutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen (z. B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenstände) ist eine Schließung der Schulhöfe insgesamt, in Teilen oder befristet durch die Stadt Bocholt möglich.

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Schulhöfe nicht freigegeben.

Die Schulgebäude dürfen nicht betreten werden. Außerhalb der in § 4 genannten Zeiten dürfen die Schulgrundstücke nur von berechtigten Personen betreten werden.

Unbefugte haben keinen Zutritt.

§ 5

Aufsicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht von der Stadt Bocholt wird nicht gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht auf den Schulhöfen ausüben, unverzüglich Folge zu leisten.

Das Hausrecht üben die Schulleitung, der Hausmeister/die Hausmeisterin und diejenigen Personen aus, die von der Stadt Bocholt damit beauftragt sind.

§ 6

Haftung

Die Benutzung der Schulhöfe als Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob sie - je nach Beschaffenheit der Schulhöfe und der Art ihrer Benutzung - ihren Kindern das Spielen auf den Schulhöfen gestatten.

Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt.

Die Stadt Bocholt haftet im Rahmen des rechtlich Zulässigen nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schulhöfe entstehen.

Sie haftet im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch nicht für Schäden der Anlieger der Schulhöfe und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt Bocholt als hoheitliche Aufgabe.

§ 7

Benutzerausschluss/Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Nutzungsgebote oder -verbote des § 3 verletzt.

Verstöße gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, bei Vorsatz bis zu 1000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Wer die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährdet, kann von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Behebung von Vandalismusschäden wird dem Verursacher in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8

Andere Rechtsvorschriften/Funktionsbezeichnungen

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Die Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form durchgeführt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 30.10.1978, in Kraft getreten am 01.01.1979.